

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königliches Landratsamt.

Druck von Th. Pauflstadt Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Montag den 28. April 1913.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 24. März d. Js. (Kreisblatt Seite 93) und das unterm 15. April d. Js. (Kreisblatt vom 18. d. Mts. Seite 113) bekanntgegebene Verzeichnis der gebildeten Urmahlbezirke, der genannten Wahlvorsteher und der Stellvertreter, sowie der Zahl der zu wählenden Wahlmänner und der Wahllokale ersuche ich die Herren Wahlvorsteher bezw. Stellvertreter sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich dem Wahlgeschäft am 16. Mai d. Js. unterziehen zu wollen.

Gleichzeitig mache ich gemäß § 9 des Reglements der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903

bekannt, daß die **Abteilungslisten** der Wohnung bezw. Amtsfokal der Herren Wahlvorsteher am **3., 4. und 5. Mai d. Js.** zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden und Einwendungen an diese Listen in den gedachten drei Tagen ihrer Anlegung **bei mir** angebracht werden können.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dieses auf ortsübliche Weise bekannt machen, dabei noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß **über der Abteilungsliste Einsprüche** nicht zulässig sind, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urmählerliste richten.

Den Herren Wahlvorstehern werden die Abteilungslisten mittels besonderen Schreibens rechtzeitig sandt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sämtliche Urmähler zum 16. Mai d. Js. um 10 Uhr in ortsüblicher Weise nach dem zu bezeichnenden Wahllokale rechtzeitig zu stellen und dabei den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt machen, sowie unfehlbar spätestens im Wahltermine dem betreffenden Wahlvorsteher Bescheinigung folgen Inhalts zu über-

„Daß sämtliche Urmähler hiesiger Ortschaft zum Wahltermine am 16. Mai d. Js. vorm. 10 Uhr unter Benennung des Wahllokals, des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters in ortsüblicher Weise vorgeladen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den ten Mai 1913.

(Siegel.) Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.“

Die Herren Wahlvorsteher ermächtige ich, die Bescheinigungen welche die Ortsvorstände nicht rechtzeitig einfinden, sofort auf deren Kosten abholen zu lassen. Ich erwarte, daß von seiten der Ortsvorsteher auf eine möglichst starke Beteiligung der Urmähler mit Nachdruck hingewirkt wird.

Bezügl. der Vornahme der Wahl bemerke ich, daß die Herren Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung u. a. auch auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist, hinzuweisen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers dürfen seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Besonders zu beachten ist auch § 14 des Reglements vom 14. März 1903 bezgl. die Bestimmungen vom 20. Oktober 1906 in § 15 a. a O., wonach jeder aufgerufene Urmähler an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch zu treten und hier (also nicht vom Plaze aus, welchen er im Wahltermin gerade einnimmt) den Urmähler, welchem